

**S a t z u n g**  
**über Sondernutzungen durch Fahrzeuge in der Fußgängerzone**  
**vom 29.03.2001**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. November 1997 (GBl. S. 470) und des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S. 435) hat der Gemeinderat am 29.03.2001 die folgende Satzung über Sondernutzungen durch Fahrzeuge in der Fußgängerzone beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sowie mit Spiel- und Sportgeräten (Sondernutzung).

Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 2  
Erlaubnispflicht

(1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

§ 3  
Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt.

(2) An Markttagen gelten für die Markthändler besondere Bestimmungen. Zum Zweck des Auf- und Abbaus der Marktstände gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen auch außerhalb des o. a. Zeitraumes als erteilt.

(3) Für Taxen, Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrzeuge gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone in folgenden Fällen als erteilt:

- a) ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter oder kranker Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind,

- b) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr zum Abholen und Hinbringen von Fahrgästen,
- c) ohne zeitliche Beschränkung für die Zu- und Abfahrt zu den durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zeichen 229 des § 41 StVO ausgewiesenen Taxenständen im Bereich der Fußgängerzone.

(4) Für die Zufahrt zu den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen sowie für Fahrten zur Beförderung außergewöhnlich gehbehinderter und blinder Personen, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO sind gilt die Erlaubnis – ohne zeitliche Begrenzung – als erteilt.

(5) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeug-Stellplätze oder Garagen verfügen, erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

(6) Für Fahrzeuge der handwerklichen Notdienste bei der Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten gilt die Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone als erteilt.

(7) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 StVO erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

(8) Das Fahrrad fahren sowie die Fortbewegung mit Spiel- und Sportgeräten ist gestattet.

#### § 4 Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen kann die Polizeibehörde zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung bzw. Parkberechtigung gestatten.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Fahrweges. Sie kann nachträglich zeitlich befristet oder inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

#### § 5 Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten

Da beim Befahren der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern sowie mit Spiel- und Sportgeräten erhöhte Vorsicht geboten ist, sind folgende Auflagen zu beachten:

1. In der Fußgängerzone haben Kraftfahrzeuge, Fahrräder sowie Sport- und Spielgeräte Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
2. Das Befahren der Fußgängerzone in Bezug auf das angestrebte Fahrziel darf nur über zugelassene Einfahrten sowie auf dem kürzesten Weg erfolgen. Auflagen nach § 4 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

3. Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist – außer auf den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen und Firmenparkplätzen – nicht gestattet.
4. Vor den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrGO jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.